

Umsatzes zu berechnen, die sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen benutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb.

§3

Vergütungsnachzahlung

(1) Spätestens nach Ablauf von 4 Planjahren seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb hat der Patentinhaber eine Vergütungsnachzahlung zu erhalten, wenn der Nutzen oder der Umsatz innerhalb eines der Planjahre die der Bemessung der Vergütung zugrunde gelegten Berechnungen erheblich übertrifft. Wird eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung von mehreren Betrieben benutzt, so ist für alle Betriebe vom gleichen Planjahr auszugehen. Es ist das für den Patentinhaber insgesamt günstigste Planjahr zu berücksichtigen.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Vergütungsnachzahlung mit Zustimmung des Leiters des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs auch nach Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Frist erfolgen. Betriebe der örtlichen Wirtschaft haben die Zustimmung vom Leiter des zuständigen bezirklichen Staats- oder Wirtschaftsorgans einzuholen.

§4

Zahlungspflichtige

(1) Die Vergütung ist durch den Benutzer zu zahlen. Wird die durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung von mehreren Betrieben benutzt, so ist jeder Betrieb verpflichtet, eine dem Umfang seiner Benutzung entsprechende Vergütung zu zahlen.

(2) Wird die durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung von mehreren Betrieben benutzt, so ist die Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Durchführungsbestimmung durch den erstbenutzenden Betrieb zu berechnen. Alle benutzenden Betriebe haben zu diesem Zwecke die zur Berechnung der Vergütung notwendigen Angaben über die Höhe ihres Nutzens oder ihres Umsatzes dem erstbenutzenden Betrieb zu übermitteln. Die Benutzer haben die auf sie entfallenden Anteile der Vergütung über den erstbenutzenden Betrieb an den Patentinhaber zu zahlen.

§5

Entgelt

Die Höhe des Entgeltes gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ist im Einvernehmen mit dem Erfinder oder dem Erfinderkollektiv vom Betriebsleiter festzulegen.

§6

Finanzierungsquellen

(1) Die Vergütung für die Benutzung von den durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen, zu erstattende Aufwendungen und das Entgelt gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz sind aus den Kosten zu zahlen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bringt die Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung dem benutzenden Betrieb keine Einsparung und sind die für eine Zahlung gemäß Abs. 1 erforderlichen finanziellen Mittel nicht geplant oder nicht kalkulationsfähig, so können sie bei der Abrechnung der Planerfüllung zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgesondert werden.

(3) Tritt durch eine sofortige Übernahme des Vergütungsbetrages in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so ist der entsprechende Betrag über Vorleistungen abzugrenzen.

§7

Vergütung bei Benutzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wird eine Erfindung, für die gemäß § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ein Wirtschaftspatent erteilt oder bestätigt wurde, auf Grund internationaler Vereinbarungen in Ländern benutzt, die entsprechend den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die technische Hilfeleistung im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit behandeln, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank entsprechend der Bedeutung der Erfindung. Die Vergütung wird durch den Leiter des staatlichen Organs vorgeschlagen, das die Unterlagen, in denen die Erfindung enthalten ist, übergeben hat. Die Vergütung ist durch den Minister, Staatssekretär, Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates oder durch den Leiter eines anderen zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates zu bestätigen. Die Vergütung ist nach Einreichen eines mit Gründen versehenen Antrages an das Patentamt aus dessen Zentralen Fonds zu zahlen.

(2) Ist einem Betrieb, dem gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz das Recht auf das Patent außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu steht, ein Patent erteilt worden und wird für die in dem betreffenden Lande durch Patent geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank entsprechend der Bedeutung der Erfindung für die Deutsche Demokratische Republik. Die Vergütung wird durch den Leiter des Betriebes vorgeschlagen. Sie wird nach Bestätigung durch den zuständigen Minister, Staatssekretär, Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates oder durch den Leiter eines anderen zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates aus den durch die Lizenzvergabe erhaltenen Mitteln gezahlt. Der Präsident des Patentamtes kann die Festsetzung der Vergütung überprüfen und eine Neufestsetzung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 4 Satz 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Frist anregen.

§8

Zahlungsfristen

(1) Das Entgelt gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der ersten Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an gerechnet, zu zahlen.

(2) Die Vorvergütung gemäß § 29 Absätzen 1 und 2 der Neuererverordnung sowie zu erstattende Aufwendungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen.

(3) Die Vergütungsnachzahlung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf des vierten Planjahres seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb zu zahlen.

(4) Die Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist innerhalb eines Jahres, vom ersten Tage der Benutzung an gerechnet, zu zahlen. Die Vergütung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der zweiten Jahreslizenzgebühr, bei kürzerer Laufzeit der Lizenzverträge innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Lizenzgebühr zu zahlen.